

(3) Für Ablieferungen ohne Anrecht auf Gegenlieferungen sind ohne Ausgabe von Wertmarken Ablieferungsbescheinigungen nach Anlage 3 zu verwenden.

§ 31

Die Blocks mit den Ablieferungsscheinen nach § 29 Abs. 1 sind wie Wertsachen zu behandeln und unter Verschuß zu halten. Jede beteiligte Dienststelle und Erfassungsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich; jeder Mißbrauch ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 32

Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte bestimmen die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen.

§ 33

Die Ausgabestellen haben über die abgegebenen Waren für Gegenlieferungen ein Buch zu führen,

in das die ausgegebene Ware art- und mengenmäßig, die Nummer der eingezogenen Bezugsberechtigungs-scheine und das Ausgabedatum eingetragen werden. Die Empfänger der Waren für Gegenlieferungen haben in diesem Buch über den Empfang zu quittieren.

§ 34

Als Leistungsprämie für gute Erfassung und Behandlung von bestimmten Fellen können der Erfassungsorganisation Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle (Anlage 1, Teil III) gewährt werden.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Anlage 1
zu § 28 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste für Gutschein waren

Teil I

Bezugsberechtigungsscheine

Rohstoffart	Menge Je	Punkte	Farbe der Ablieferungs- Scheine
Aus Hausschlachtungen:			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Hamsterfelle.....<	1 Fell	3	} weiß
Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle.....	1 Fell	5	
Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) ..	200 g	1	} farbig
Rohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	2	
Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	3	

Punktwaren

a) Weiße Ablieferungsscheine

für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder,
für 600 Punkte = 1 Hamsterfutter.

b) Farbige Ablieferungsscheine

für 9 Punkte = 50 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.